

Kriterien zur Gewährung von Pflegegeld für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege im Kreis Pinneberg

Stand: 26.11.2008

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen der §§ 27, 33 und 39 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.V.m. der Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 01.07.2003 werden Hilfen zur Erziehung nach den folgenden Kriterien gewährt:

1.2 Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Kriterien sind alle Kinder und Jugendlichen, auf eigenen Antrag auch junge Volljährige, denen nach § 27 SGB VIII – ggf. unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung in Form von Familienpflege zu gewähren ist.

2. Pflegegeld

2.1 Pauschalbeträge

Pflegegeld einschließlich der Kosten der Erziehung werden nach den Vorschriften des § 39 SGB VIII i.V.m. der landesrechtlichen Regelung gewährt und monatlich im voraus auf ein von den Pflegepersonen angegebenes Konto überwiesen.

Die Pauschalbeträge für Leistungen zum Unterhalt bei Erziehung in Vollpflege werden in der jeweiligen Fassung der Verordnung zur Berechnung des Regelbetrages (Regelbetrags-Verordnung) in Höhe von 175 v.H. der jeweiligen Altersstufe und die Kosten des Erziehungsbeitrages in Höhe des Festbetrages der mittleren Altersstufe festgesetzt.

Die materiellen Aufwendungen decken den gesamten regelmäßigen Bedarf einer/eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, Taschengeld, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung, ab.

Für Wochenpflege werden 22/30 der materiellen Aufwendungen in der Vollzeitpflege zzgl. 80 % der Kosten der Erziehung der Vollzeitpflege gewährt.

Sind die Pflegepersonen unterhaltspflichtig (Großeltern), so kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Für Pflegekinder, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches untergebracht sind, sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Aufenthaltsortes des Kindes festgesetzten Leistungen maßgebend (vgl. § 39 Abs. 4 SGB VIII).

2.2 Erhöhtes Pflegegeld

Erhöhtes Pflegegeld kann gezahlt werden, wenn eine Pflegeperson ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischen Bedarf betreut. Es kann auch gewährt werden, wenn besondere Anforderungen bei der Gestaltung der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und Pflegekindern bestehen.

Eine Pflegeperson, die ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischen Bedarf betreut, muss den besonderen Erfordernissen des Pflegekindes entsprechend persönlich und pädagogisch geeignet sein. Die Eignung der Pflegeperson wird durch die fallzuständige Fachkraft des Teams Pflegestellen und Adoptionen festgestellt.

Das erhöhte Pflegegeld kann das Zwei- oder Dreifache des Satzes der Kosten der Erziehung betragen. Die Entscheidung über die Gewährung ist von den jeweiligen Entscheidungsträgern im Rahmen der Einleitung der Hilfe (bei neuen Pflegeverhältnissen) bzw. auf Antrag der Pflegestelle (bei bestehenden Pflegeverhältnissen) zu treffen. Die Erhöhung wird befristet gewährt, wobei sich die Frist am Zeitrahmen der Hilfeplanfortschreibung (in der Regel 12 Monate) orientiert. Vor Ablauf der Frist ist bei fortwährendem Bedarf ein erneuter Antrag mit Begründung zu stellen. Wenn im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung durch den betreuenden Sozialarbeiter festgestellt wird, dass der außergewöhnlich hohe erzieherische Bedarf weiterhin gegeben ist, wird die Erhöhung befristet weiter gewährt.

2.2.1 Kriterien für die Gewährung von erhöhtem Pflegegeld

Erhöhtes Pflegegeld kann für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Pflegekinder gewährt werden, die einer langfristig intensiven und deutlich über der Norm liegenden Hilfe bedürfen und in entsprechend geeigneten Pflegestellen aufwachsen sollen. Dabei müssen die Auffälligkeiten/Störungen deutlich das Maß der Störungen übersteigen, welches für die Hilfestellung in sonstiger Vollzeitpflege angewandt wird. Folgende Entwicklungsbeeinträchtigungen sind maßgeblich:

Seelische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten

Das Pflegekind ist in seiner bisherigen Entwicklung erheblich schädigenden Einflüssen ausgesetzt gewesen, die zur Manifestierung seelischer Störungen und Verhaltensauffälligkeiten geführt haben und einen besonderen Aufwand in der Betreuung erforderlich machen. Das symptomatische Verhalten sollte über einen längeren Zeitraum aufgetreten sein und nicht nur als vorübergehende situations- bzw. entwicklungsbedingte Schwierigkeit eingeschätzt werden. Als erheblich schädigende Einflüsse in diesem Sinne können insbesondere gelten:

- Unbeständigkeit und häufige Abwesenheit der Eltern
- Vernachlässigung, emotionale Verarmung des gesamten Erziehungsverhältnisses
- Misshandlung
- anhaltender Missbrauch von Alkohol und/oder anderen Drogen und damit verbundene persönliche und materielle Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern
- zerrüttete, verwahrloste Familienverhältnisse
- stark normabweichende Erziehungshaltung bzw. Erziehungskompetenz

- häufiger Umgebungswechsel mit Verlust von bestehenden Bindungen (Nachbarschaft, Freunde, Kindergarten, Schule, Wohngegend, Pflegeeltern, Heime) und damit verbundener Verlust von Kontinuität und Verlässlichkeit der primären Bezugspersonen.

Neben solchen meist über längere Zeiträume einwirkenden schädigenden Einflüssen sind auch kurzfristige traumatisierende Erlebnisse denkbar, die bei dem Pflegekind psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten verursacht haben können und damit einen erhöhten Aufwand in der Betreuung und Erziehung erforderlich werden lassen.

Körperliche und geistige Behinderungen, schwerwiegende Entwicklungsrisiken

Das Pflegekind leidet an einer festgestellten Behinderung im körperlichen oder seelischen Bereich bzw. ist von dauernder Behinderung bedroht. Neben den anamnestischen Daten des Pflegekindes sind ärztliche Befunde über den Grad der Behinderung einzuholen. Gegebenenfalls müssen sonderpädagogische oder psychologische Gutachten erstellt werden.

Neben eindeutigen Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG bzw. § 35 a SGB VIII zählen hierzu insbesondere Beeinträchtigungen und Entwicklungsrisiken durch

- chronische Erkrankungen (z.B. Rheuma, Diabetes)
- genetische Vorbelastungen (z.B. Anlage für Muskelschwund oder Oligophrenie)
- erworbene Frühschäden (z.B. Alkoholembryopathie, minimale cerebrale Dysfunktion)
- psychosomatische Störungen und Krankheiten (z.B. Einnässen, Einkoten, Asthma)
- allgemeine Lernbehinderung und Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie)
- Störungen der Sprachentwicklung (z.B. Stimmeln, Stottern)
- Störungen der Motorik (z.B. Cerebrallähmung)
- Anfallskrankheiten (z.B. Epilepsien)
- endogene Psychosen (z.B. Schizophrenie, manisch depressive Erkrankungen), autistische Syndrome.

Wesentlich für die Feststellung des außergewöhnlich hohen erzieherischen Bedarfs des Pflegekindes ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörung. Dieser muss einen deutlich erhöhten Aufwand im Rahmen der Hilfe zur Erziehung notwendig machen.

Den besonderen Aufwand bilden alle Tätigkeiten der Pflegeeltern, die erforderlich sind, um das Betreuungs- und Erziehungsziel der Selbständigkeit und gesellschaftlichen Integration des Pflegekindes unter den erschwerten Bedingungen der Behinderungen bzw. des Entwicklungsrisikos zu erreichen.

Sonstige Kriterien für die Anerkennung des erhöhten Bedarfs

In Ausnahmefällen kann ein außergewöhnlich hoher erzieherischer Bedarf anerkannt werden, obwohl keines der oben aufgeführten Kriterien eindeutig gegeben ist. So wird einem Pflegekind ein außergewöhnlich hoher erzieherischer Bedarf schon aufgrund seines Lebensalters zuerkannt werden müssen, wenn es anderenfalls nicht mehr in eine Dauerpflegestelle vermittelt werden kann.

Weiter kann es erforderlich sein, Pflegepersonen, die bereit sind, Geschwisterkinder gemeinsam aufzunehmen, ein erhöhtes Pflegegeld zu zahlen, um die erhöhte Belastung der Pflegestelle auszugleichen und damit eine Trennung der Geschwister zu vermeiden.

Eignung der Pflegepersonen

Die Pflegepersonen müssen für die besonderen Erfordernisse des Pflegekindes persönlich und pädagogisch geeignet sein. Die Eignung ist vor allem zu messen an den praktischen und pädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen der Pflegepersonen. Sie sollen im besonderen Maße Verständnis und Toleranz gegenüber auftretenden Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes aufbringen sowie seine Entwicklungschancen und ihre eigenen pädagogischen Entwicklungsmöglichkeiten zutreffend einzuschätzen vermögen. Sie müssen in der Lage sein, auf Erziehungsschwierigkeiten angemessen zu reagieren, eigene Ansprüche zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Pflegepersonen müssen zur beständigen Zusammenarbeit mit den sie beratenden Fachkräften des Jugendamtes bereit sein und, falls erforderlich, die Beratung und Unterstützung durch andere Fachinstitutionen (z.B. Beratungsstellen, Kliniken) annehmen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit und Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Gesprächskreisen des Fachdienstes Jugend wird vorausgesetzt.

2.3 Kindergeld

Erhalten Pflegepersonen für das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 Einkommenssteuergesetz (EStG) Kindergeld, so wird dies nach § 39 Abs. 6 SGB VIII teilweise auf die laufenden Leistungen angerechnet:

Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegestelle, wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet.

Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Pflegekind auf ein Viertel.

2.4 Einkommen, Vermögen und sonstige Leistungen

Pflegekinder, die über eigenes Einkommen verfügen, werden gemäß §§ 91 bis 94 in Verbindung mit § 97a SGB VIII aus ihrem Nettoeinkommen nach Abzug von 25 Prozent und eventuell entstehender Fahrkosten in vollem Umfang zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Das Pflegegeld wird in diesem Fall um den entsprechend festgesetzten Betrag gekürzt.

Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht nur aus ihrem Einkommen, sondern zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den Vorschriften der §§ 90 und 91 des SGB XII heranzuziehen. Sie haben ihr Vermögen bis maximal zur Höhe der aufgewendeten Jugendhilfemittel für den Zeitraum der Hilfemaßnahme einzusetzen. Als einzusetzendes Vermögen kommen in erster Linie Immobilien und Kapitalvermögen in Betracht.

Weitere Einkünfte anderer Sozialleistungsträger, wie z. B. Renten, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) o. ä. Leistungen werden vom Jugendhilfeträger in voller Höhe in Anspruch genommen. Hier wird in der Regel ein Ersatzanspruch nach § 104 SGB X bei den Leistungsgewährenden Trägern angemeldet.

2.5 Unterbrechung der Pflegegeldzahlungen

Vorübergehende Abwesenheit des Pflegekindes bis zu einem Monat unterbricht die Pflegegeldzahlung bei Vollpflegeverhältnissen nicht. Bei länger dauernder Abwesenheit erfolgt eine Kürzung um die Hälfte, falls nicht im Einzelfall Gründe vorliegen, die eine abweichende Regelung rechtfertigen.

Bei Wochenpflege kann die Kürzung bereits nach 14 Tagen erfolgen bzw. die Pflegegeldzahlung ausgesetzt werden.

2.6 Einstellung der Pflegegeldzahlungen

Die Pflegegeldzahlungen enden, wenn

- das Pflegeverhältnis beendet wird,
- das Pflegekind das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass ein Antrag nach § 41 SGB VIII gestellt worden ist und die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen,
- die Eltern, sofern sich das Kind mit dem Ziel der Adoption in der Pflegefamilie befindet, die erforderliche Einwilligung zur Annahme des Kindes erteilt haben und diese Einwilligung dem Vormundschaftsgericht zugegangen ist (§ 1751 BGB) oder ein Ersetzungsbeschluss vorliegt,
- ein leiblicher Elternteil in den Haushalt zuzieht, in dem das Pflegekind lebt.

Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollpflege, mit Ausnahme vorübergehender Unterbringungsmaßnahmen, nicht zurückgefordert, wenn das Pflegeverhältnis in der 2. Monatshälfte endet, im übrigen zur Hälfte.

3. Beihilfen

Neben dem Pflegegeld können entsprechend des § 39 Abs. 3 SGB VIII Beihilfen gewährt werden. Diese werden als Pauschale bzw. auf Antrag gegen Nachweis gezahlt.

3.1 Als Erstausrüstung bei der Neuaufnahme eines Pflegekindes werden gewährt

- a) für den persönlichen Bedarf ein Pauschalbetrag in Höhe eines Monatsbetrages der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe,
- b) für Einrichtungsgegenstände individuell nach dem notwendigen Bedarf bis zur Höhe des 2-fachen Satzes der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufen innerhalb der ersten zwei Jahre des Pflegeverhältnisses. Entsprechende Belege sind vorzulegen.

3.2 Für Ferien- und Urlaubsreisen wird eine Pauschale in Höhe von 45% des Eckregelsatzes nach SGB XII und entsprechender LVO (mindestens jedoch 168,00 €) gewährt. Diese Pauschale wird ohne Antrag und Nachweis jeweils mit dem Pflegegeld für Juni des Jahres gezahlt.

- 3.3 Ohne vorherigen Antrag und Nachweis wird mit dem Pflegegeld für Dezember eines jeden Jahres eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 10% des Eckregelsatzes nach SGB XII und entsprechender LVO gezahlt.
- 3.4 Für Konfirmation, Erstkommunion oder vergleichbare Anlässe kann eine Beihilfe i. H. von 128,00 € gewährt werden.
- 3.5 Angemessene Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Befürwortung durch die Schule und Stellungnahme der fallzuständigen Fachkraft zur Hälfte übernommen werden.
- 3.6 Zur Verselbständigung eines Pflegekindes wird eine einmalige Beihilfe bis max. 770,00 € gewährt. Entsprechende Belege sind vorzulegen.
- 3.7 Sonstige besondere individuelle Beihilfen können im Einzelfall und nach Stellungnahme der fallzuständigen Fachkraft gewährt werden.

4. Sonstige Leistungen

4.1 Krankenhilfe

Gemäß § 10 Abs. 4 SGB V sind Pflegekinder im Rahmen der Familienkrankenhilfe bei den Pflegeeltern unentgeltlich mitversichert. Alternativ kann eine bestehende Krankenversicherung über die Herkunftseltern fortgeführt werden. Ist beides nicht möglich, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, die aufgrund eines notwendigen Bedarfes entstehen, werden gemäß § 40 SGB VIII übernommen.

4.2 Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeperson werden auf Antrag in angemessener Höhe erstattet. Als angemessen gilt die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine mögliche Erstattung ist nur einmal je Pflegestelle möglich – unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder.

4.3 Aufwendungen zur Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen zur Alterssicherung der Pflegeperson werden auf Antrag in angemessener Höhe erstattet. Als angemessen gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung.

Eine mögliche Erstattung ist nur einmal je Pflegestelle möglich – unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder. Sie wird in der Regel für die Pflegeperson geleistet, die wegen der Betreuung des Pflegekindes eine Erwerbstätigkeit beendet, einschränkt oder nicht wieder aufnimmt. Ausnahmen gelten diesbezüglich für allein erziehende Pflegepersonen.

4.4 Haftpflichtversicherung

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen einer bestehenden Familienhaftpflichtversicherung kostenfrei mitversichert werden. Darüber hinaus hat der Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, der Pflegepersonen und Pflegekinder gegen Risiken der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär und deckt alle versicherbaren Haftpflicht-Risiken im Binnen- und Außenverhältnis von Pflegepersonen und –kindern ab. Bei bestimmten Schadensereignissen ist eine Selbstbeteiligung vereinbart.

4.5 Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Die Kosten, welche bei Pflegekindern für den Besuch einer Kindertageseinrichtung anfallen, werden gemäß den Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg geregelt (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien zahlen Pflegepersonen einen Eigenanteil von 15,50 € pro Pflegekind).

Diese Pflegegeldkriterien treten mit Wirkung vom 15.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 15.01.1998 ihre Gültigkeit.

Aktualisierungen entsprechend des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss aufgrund von notwendigen Korrekturen:

07.05.2008

26.11.2008